

Ordnung der Badischen Turnerjugend

Beschlossen auf dem Landesjugendturntag am 23.09.1995 in Gaggenau / Ottenau,
geändert bei der BTJ-Vollversammlung am 13.10.2001 in Ubstadt,
geändert bei der BTJ-Vollversammlung am 29.09.2007 in Leimen
geändert bei der BTJ-Vollversammlung am 22.10.2011 in Gaggenau / Ottenau
geändert bei der BTJ-Vollversammlung am 26.09.2015 in Bruchsal-Untergrombach

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Badische Turnerjugend (BTJ) ist die Jugendorganisation des Badischen Turner-Bundes (BTB). Ihr gehören die Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine und -abteilungen des BTB sowie deren gewählte und bestätigte Vertreterinnen und Vertreter an.

§ 2 Grundsätze

Die BTJ trägt durch Programme und Maßnahmen dazu bei, dass sich die Kinder und Jugendlichen zu gesunden und lebensfrohen Menschen entwickeln. Sie fördert die selbständig entscheidende Persönlichkeit, die sich ihrer Verantwortung gegenüber den Mitmenschen, der Gesellschaft sowie der Umwelt bewusst ist und danach handelt.

Die BTJ fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Sie übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz. Sie wendet sich gegen jede Art des Extremismus. Sie verurteilt jede Form der Gewalt. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 Aufgaben

Die sportliche und überfachliche Kinder- und Jugendarbeit in der BTJ richtet ihren Schwerpunkt auf ganzheitliche und pädagogisch orientierte Angebote von Spiel, Sport und Bewegung. Sie betont das Gemeinschaftsleben und erfüllt damit gesellschaftliche, gesundheitspolitische und jugendpflegerische Aufgaben. Die Förderung des persönlichen Leistungsvermögens und des Spitzensports gehören zu den selbstverständlichen Aufgaben der Jugendarbeit.

Die Turnerjugendarbeit schafft die Voraussetzungen für eine jugendgemäß gestaltete Freizeit. Dabei legt sie besonderen Wert auf die Bildung von Turnerjugendgruppen.

Zur Turnerjugendarbeit gehört es, sowohl die Kultur des eigenen Volkes, als auch ein multikulturelles Verständnis seiner Mitglieder zu fördern. Durch internationale Begegnungen trägt sie zum gegenseitigen Verstehen und Achten aller Völker bei.

Die Vertreterinnen und Vertreter der BTJ arbeiten zur Verwirklichung der sportlichen und überfachlichen Kinder- und Jugendarbeit mit Erziehungsträgern und Jugendverbänden innerhalb und außerhalb des Sports zusammen.

In Zusammenarbeit mit den Bereichsvorständen des BTB erarbeitet die BTJ Konzepte für die von ihr vertretenen Altersgruppen und führt diese Maßnahmen durch.

Insbesondere ist die BTJ verantwortlich für

- Aus- und Fortbildungen im Kinder- und Jugendbereich
- Turnerjugend-Gruppen-Meisterschaft, Turnerjugend-Gruppen-Wettkampf, Schüler-Gruppen-Wettstreit (TGM/TGW/SGW)
- alle weiteren Wettkampf-Formen im Kinder- und Jugendbereich
- überfachliche Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Freizeitmaßnahmen, Jugendbegegnungen).

§ 4 Eigenverantwortung

Die BTJ führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des BTB. Die BTJ entscheidet eigenständig über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel.

Die Ordnung der BTJ ist im Grundsatz für den BTB, seine Organe und seine Mitglieder (Vereine und Turngaue) sowie deren Organe verbindlich.

§ 5 Organe

Organe der Badischen Turnerjugend sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Jugendhauptausschuss
- c) der Vorstand
- d) der Jugendturnrat

§ 6 Vollversammlung der BTJ

6.1. Die Vollversammlung ist das oberste Organ der BTJ. Sie tritt alle zwei Jahre zusammen. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Delegierten. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es gilt die einfache Mehrheit, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

6.2. Der Vollversammlung gehören als Abgeordnete stimmberechtigt an:

- a) 120 von der Turnerjugend in den Turngaue gewählte Delegierte, die nicht älter als 30 Jahre sein sollen (Ausnahmen müssen sich auf ein Drittel der jeweiligen Delegierten beschränken).
- b) die Mitglieder des Jugendhauptausschusses

Entscheidend für die Zahl der Delegierten der einzelnen Turngaue ist die Zahl der in der letztjährigen Mitgliederbestandserhebung gemeldeten Kinder und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr.

6.3. Der Vollversammlung obliegt es:

- a) die Richtlinien für die Arbeit der BTJ festzulegen,
- b) die Berichte des Vorstandes der BTJ und der Landesjugendfachwartinnen bzw. Landesjugendfachwarte entgegenzunehmen,
- c) den Vorstand der BTJ zu entlasten,
- d) den Haushaltsplan zu verabschieden
- e) - die Mitglieder des Vorstandes der BTJ,
- die Delegierten der BTJ für den Landesturntag,
- die Delegierten der BTJ für die Vollversammlung der Deutschen Turnerjugend,
- die Delegierten für die Vollversammlungen der Badischen Sportjugenden
zu wählen,
- f) die Landesjugendfachwartinnen bzw. Landesjugendfachwarte zu bestätigen,
- g) Änderungen der Ordnung der BTJ zu beschließen,
- h) über Anträge zu befinden.

6.4. Die Vollversammlung ist vom Vorstand der BTJ mindestens vier Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des BTB unter Angabe von Tagungsort, Zeitpunkt und Tagesordnung einzuberufen.

6.5. Die Vollversammlung tagt öffentlich, sofern sie nichts anderes beschließt. Sofern die Ordnung der BTJ nichts anderes vorgibt, ist die Geschäftsordnung des Landesturntages anzuwenden.

6.6. Die Leitung der Vollversammlung übernimmt ein Tagungspräsidium. Es setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die von der Vollversammlung gewählt werden.

6.7. Über den Verlauf der Vollversammlung der BTJ ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden des Tagungspräsidiums und den von der Versammlung gewählten Protokollanten zu unterzeichnen.

6.8. Außerordentliche Vollversammlungen kann der Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 25 Pro-zent der bei der letzten Vollversammlung Stimmberechtigten oder der Jugendhauptausschuss mit 2/3-Mehrheit dies schriftlich beantragen.

Eine außerordentliche Vollversammlung muss spätestens vier Monate nach der Antragstellung nach den Bestimmungen in § 6.4 einberufen werden.

§ 7 Jugendhauptausschuss der BTJ

7.1. Den Jugendhauptausschuss bilden:

- a) der Vorstand der BTJ
- b) die Landesjugendfachwartinnen bzw. Landesjugendfachwarte
- c) je zwei Vorsitzende der Turngaujugenden
- d) je Turngau ein(e) Vertreter(in) des Kinderturnens und des Jugendturnens (Gaukinderturnwart/in und Jugendturnwart/in)

7.2. Der Jugendhauptausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden von den Vorsitzenden der BTJ einberufen und von ihnen oder einem anderen Mitglied des Vorstandes der BTJ geleitet. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen zuvor bekannt zu geben.

7.3. Der Jugendhauptausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten verbandspolitischer Art, soweit sie nicht der Vollversammlung der BTJ vorbehalten sind.

Der Jugendhauptausschuss fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand der BTJ und den Landesjugendfachwartinnen bzw. Landesjugendfachwarten, den Vorsitzenden der Turngaujugenden und den Vertreterinnen bzw. Vertretern des Kinderturnens und des Jugendturnens. In seinen Beschlüssen ist der Jugendhauptausschuss der Vollversammlung der BTJ, dem Präsidium des BTB und dem Hauptausschuss des BTB verantwortlich.

7.4. Dem Jugendhauptausschuss obliegt es,

- a) über Grundsatzfragen zu beraten,
- b) den Haushalt zu beraten und in den Jahren ohne Vollversammlung den Haushalt zu beschließen,
- c) in Jahren ohne Vollversammlung die Delegierten für die Vollversammlungen der Badischen Sportjugenden zu wählen,
- d) in Jahren ohne Vollversammlung Bestätigungen gemäß § 6.3 f vorzunehmen,
- e) Geschäftsverteilungspläne zu beschließen.

§ 8 Vorstand der BTJ

8.1. Der Vorstand der BTJ soll paritätisch (weibl./männl) besetzt werden. Er setzt sich wie folgt zusammen aus:

- a) den beiden Vorsitzenden der BTJ
- b) den beiden Vorstandsmitgliedern für Kinderturnen
- c) dem Vorstandsmitglied für Jugendturnen
- d) den beiden Vorstandsmitgliedern für Gruppenarbeit
- e) dem Vorstandsmitglied für Lehrarbeit
- f) dem Vorstandsmitglied für Wettkampfsport
- g) dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
- h) dem Vorstandsmitglied für überfachliche Jugendarbeit (Freizeitmaßnahmen, Jugendbegegnungen)
- i) der/die Referent/in für Jugendfragen in der Geschäftsstelle des BTB mit beratender Stimme
- j) bis zu 2 kooptierte Mitglieder mit beratender Stimme

8.2. Die Mitglieder des Vorstandes der BTJ gemäß § 8.1,a) bis h) werden durch die Vollversammlung der BTJ auf zwei Jahre gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.

Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstandes der BTJ beauftragt dieser eine andere Person mit der Wahrnehmung der Geschäfte oder setzt kommissarisch eine(n) Amtsnachfolger(in) ein.

8.3. Der Vorstand der BTJ erledigt nach den Richtlinien der Vollversammlung und des Jugendhauptausschusses alle anfallenden Arbeiten sowie die laufenden Geschäfte gemäß Geschäftsverteilungsplan. Die Gesamtverantwortung tragen die beiden Vorsitzenden der BTJ.

8.4. Eine/r der beiden Vorsitzenden der BTJ ist Vizepräsident/indes BTB. Er/Sie wird vom Vorstand der BTJ gewählt. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes der BTJ sind Mitglied des Hauptausschusses des BTB.

8.5. Entsprechend der Aufgabengliederung des Geschäftsverteilungsplanes können Fachausschüsse und Projektausschüsse gebildet werden. Vorsitzende sind die entsprechenden Mitglieder des Vorstandes der BTJ.

8.6. Der Vorstand der BTJ entsendet der Satzung des BTB entsprechend Vorstandsmitglieder in die Bereichsvorstände des BTB.

§ 9 Jugendturnrat der BTJ

9.1. Der Jugendturnrat ist zuständig für fachliche Angelegenheiten der BTJ im Rahmen der Ordnung des BTB. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

9.2. Den Jugendturnrat bilden:

- a) eine/r der beiden Vorsitzenden der BTJ als Vorsitzende/r
- b) die für die fachlichen Aufgaben Verantwortlichen im Vorstand der BTJ
- c) die Landesjugendfachwartinnen bzw. Landesjugendfachwarte

9.3. Die Landesjugendfachwartinnen bzw. Landesjugendfachwarte werden auf Vorschlag der zuständigen Landesfachwartinnen bzw. Landesfachwarte bei deren Jahrestagung im Einvernehmen mit den Gaujugendfachwarten auf zwei Jahre gewählt und von der Vollversammlung der BTJ bestätigt. Die Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederbestätigung. Wird eine Landesjugendfachwartin bzw. ein Landesjugendfachwart nicht bestätigt, oder scheidet sie/er zwischenzeitlich aus, kann der Vorstand der BTJ eine andere Person mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

§ 10 Preis BTJ-ler des Jahres

10.1. Die BTJ würdigt verdienstvolle, ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen als Dank und Anerkennung für den bisherigen Einsatz und Ansporn für künftige Tätigkeiten.

10.2. Das Vorschlagsrecht der auszuzeichnenden Personen liegt bei den Mitgliedern des Vorstandes der BTJ. Bei der Auswahl sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- a) Die auszuzeichnende Person muss zum Zeitpunkt der Auszeichnung noch aktiv sein. In Ausnahmefällen reicht es aus, wenn die auszuzeichnende Person bis zum Vorjahr ehrenamtlich tätig war.
- b) BTJ-Vorstandsmitglieder sowie ehemalige BTJ-Vorstandsmitglieder sind von der Auszeichnung ausgeschlossen.

10.3. Der Vorstand der BTJ beschließt auf seiner jeweils letzten Sitzung im Jahr, welche Person(en) im Folgejahr ausgezeichnet werden.

10.4. Die Anzahl der auszuzeichnenden Personen ist auf maximal drei pro Jahr begrenzt.

10.5. Die Auszeichnung wird im Rahmen der Vollversammlung der BTJ vorgenommen. In Jahren ohne Vollversammlung erfolgt die Auszeichnung im Rahmen einer anderen hochwertigen und passenden Veranstaltung der BTJ.

§ 11 Ausschüsse und Projekte

Für die Erledigung der laufenden Geschäfte und einzelner Projekte kann der Vorstand der BTJ Fachausschüsse und Projektausschüsse bilden. Die Anzahl ihrer Mitglieder sowie die Häufigkeit der Sitzungen legt der Vorstand der BTJ fest.

Fachausschüsse

Die Fachausschüsse Kinderturnen, Jugendturnen, Gruppenarbeit, Lehrwesen, überfachliche Jugendarbeit und Öffentlichkeitsarbeit befassen sich mit den laufenden Aufgaben der einzelnen Aufgabenfelder und beraten den Vorstand der BTJ. Leiter/innen der Fachausschüsse sind die entsprechenden Vorstandsmitglieder.

Projektausschüsse

Zur Bearbeitung von besonderen Aufgaben setzt der Vorstand der BTJ Projektausschüsse ein, die Projekte konzipieren, vorbereiten, umsetzen und auswerten und den Vorstand der BTJ bei grundlegenden Entscheidungen hinsichtlich des Projektes beraten. Die Tätigkeit von Projektausschüssen endet mit dem Projektabschluss oder mit der Auflösung durch den Vorstand der BTJ.

§ 12 Referat für Jugendarbeit

Zur Erledigung der laufenden Aufgaben unterhält die BTJ in der Geschäftsstelle des BTB ein Referat für Jugendarbeit. Es ist an die Weisungen des Vorstandes der BTJ gebunden. Dienstvorgesetzter des/der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen ist der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Badischen Turner-Bundes.

§ 13 Änderung der Jugendordnung

Nur eine Vollversammlung der BTJ kann diese Ordnung ändern. Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.